

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1161

KEBAG AG Zuchwil: Änderung § 9 der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan KEBAG / Genehmigung

1. Ausgangslage

Über das Areal der Abwasserreinigungsanlage ARA und der Kehrichtverbrennungsanlage KVA im Emmenspitz Zuchwil besteht ein rechtsgültiger kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1818 vom 10. September 2002). Die Sonderbauvorschriften regeln u.a. bezüglich des Betriebes der KVA: „Die KVA Emmenspitz verfügt über 4 Ofenlinien. Es dürfen gleichzeitig jeweils nur 3 Ofenlinien betrieben werden. Die 4. Ofenlinie dient zur Erhaltung der Entsorgungssicherheit während Renovationsarbeiten.“

Die KEBAG beantragt beim Bau- und Justizdepartement die Sonderbauvorschriften dahingehend zu ändern, dass die 4. Ofenlinie unabhängig von Revisionsarbeiten zeitweise betrieben werden kann. Damit soll die KEBAG die Möglichkeit haben, innerhalb der bisherigen technischen Anlagekapazität auf Marktänderungen reagieren zu können, indem bei Bedarf vier Ofenlinien betrieben werden. Zudem soll die KEBAG die Erlaubnis erhalten, zur Absicherung der Anlagenauslastung Marktkehricht von ausserhalb des Einzugsgebietes zu entsorgen.

2. Erwägungen

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Mai bis zum 9. Juni 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Zuchwil wurde vor der öffentlichen Auflage zur Änderung der Sonderbauvorschriften angehört. Er hat diesen an der Sitzung vom 4. April 2007 zugestimmt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Änderung der Sonderbauvorschriften erfordern eine Anpassung des Betriebsreglementes.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung von § 9 der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Sonderbauvorschriften verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung der Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, Zuchwil, hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- , Inseratkosten von Fr. 572.50 sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'595.50 zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Inseratkosten	Fr.	572.50	(KA 318000/KST 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'595.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) (Bi/SC), mit Akten und 1 gen. SBV / § 9 (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. SBV / § 9 (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4,, mit 1 gen. SBV / § 9 (später)

Gemeindepräsidium Zuchwil, 428 Zuchwil, mit 1 gen. SBV / § 9 (später)

Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil

Baukommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

Planungskommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. SBV / § 9 (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, Zuchwil:
Genehmigung Änderung § 9 Sonderbauvorschriften zum kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan KEBAG)